

Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) **verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche**. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können Lernende ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die im Anhang der Bildungsverordnung für Graveurin EFZ / Graveur EFZ aufgeführten gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen im Zusammenhang mit den Präventionsthemen vom Betrieb eingehalten werden:

Ausnahmen vom Verbot gefährlicher Arbeiten (Grundlage: SECO-Checkliste, Ver. 01.09.2016)	
Ziffer	Gefährliche Arbeit (Bezeichnung gemäss SECO-Checkliste)
4c	Arbeiten, die mit gehörgefährdendem Lärm verbunden sind (Dauerschall, Impulslärm). Unter diese fallen Lärmeinwirkungen ab einem Tages-Lärmexpositionspegel LEX von 85 dB (A).
4g	Arbeiten mit unter Druck stehenden Medien (Gase, Dämpfe, Flüssigkeiten).
4h	Arbeiten mit nichtionisierender Strahlung, namentlich 3. Laser der Klassen 3B und 4 (EN 60825-1).
5a	Arbeiten, bei denen eine erhebliche Brand- oder Explosionsgefahr besteht. 3. entzündbare Aerosole (H222 – bisher R12), 4. entzündbare Flüssigkeiten (H224, H225 – bisher R12)
6a	Arbeiten mit einer gesundheitsgefährdenden Exposition (inhalativ – via die Atemwege, dermal – via die Haut, oral – via den Mund) oder einer entsprechenden Unfallgefahr. a) Arbeiten mit Stoffen oder Zubereitungen, die eingestuft sind mit mindestens einem der nachfolgenden Gefahrenhinweise: 1. akute Toxizität (H300, H310, H330, H301, H311, H331 – bisher R23, R24, R26, R27, R28), 2. Ätzwirkung auf die Haut (H314 – bisher R34, R35), 3. spezifische Zielorgan-Toxizität nach einmaliger Exposition (H370, H371 – bisher R39, R68), 4. spezifische Zielorgan-Toxizität nach wiederholter Exposition (H372, H373 – bisher R33, R48), 5. Sensibilisierung der Atemwege (H334 – bisher R42), 6. Sensibilisierung der Haut (H317 – bisher R43)
8b	Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln Arbeiten mit Arbeitsmitteln, welche bewegte Teile aufweisen, an denen die Gefahrenbereiche nicht oder nur durch einstellbare Schutzeinrichtungen geschützt sind, namentlich Einzugsstellen, Scherstellen, Schneidstellen, Stichstellen, Fangstellen, Quetschstellen und Stossstellen.

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Ziffer(n) ²	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ¹ im Betrieb						
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung UK	Unterstützung BFS		Ständig	Häufig	Gelegentlich
Werkstoffe (Metalle, Nichtmetalle, Verbundwerkstoffe) mit Werkzeugen und Maschinen bearbeiten, verschrauben, vernieten, verstemmen.	• Gehörgefährdender Lärm (> 85 dB)	4c	<ul style="list-style-type: none"> Lärm reduzierende Massnahmen im Betrieb Wahl geeigneter PSA Korrektur Einsatz und Unterhalt der PSA 	1. Lj	ÜK I-IV	1.-4.Lj	Anleiten, schulen und überwachen	VeA iB	1. Lj NeA	2.-4. Lj

¹ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis (eidg. Berufsattest, wenn in BiVo vorgesehen) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

² Ziffer gemäss SECO-Checkliste „Gefährliche Arbeiten in der beruflichen Grundbildung“

Eingesetzte Maschinen, z.B.: - Micromotor - Bohrmaschine - Bandsäge - Kreissäge - Bandschleifer - Presse - Drehbank - Kompressor - Poliermaschine - konventionelle Graviermaschine	<ul style="list-style-type: none"> Medien unter Druck, z.B. Pressluft (7 bar): Augenverletzungen, gehörgefährdender Lärm, Eindringen von Luft in den Körper 	4g	<ul style="list-style-type: none"> Druckluft: die unsichtbare Gefahr (Suva 44085.d) Checkliste Druckluft (Suva 67054.d) PSA: Schutzbrille, Gehörschutz, Handschuhe 	1. Lj	üK I-IV	1.-4.Lj	Anleiten, schulen und überwachen	VeA iB	1. Lj NeA	2.-4. Lj
	<ul style="list-style-type: none"> Eingezogen, gequetscht, eingeklemmt, getroffen, erfasst werden; sich schneiden, stechen 	8b	<ul style="list-style-type: none"> Maschinensicherheit, Schutzvorrichtungen Sicherer Umgang mit Maschinen und Werkzeugen bestimmungsgemässe Verwendung gemäss Herstellerangaben Wahl geeigneter PSA Korrektur Einsatz und Unterhalt der PSA 	1.-2. Lj	üK I-IV	1.-4.Lj	Anleiten, schulen und überwachen	VeA iB	Bis NeA	2.-4. Lj
Werkstoffe weich- / hartlöten, schweissen	<ul style="list-style-type: none"> Brand-/Explosionsgefahr Bildung einer explosionsfähigen Atmosphäre gesundheitsgefährdende Gase und Rauche 	5a	<ul style="list-style-type: none"> Feuerdreieck, explosionsfähige Atmosphäre, Zündquellen Gasexplosionen Explosionsschutzmassnahmen Löschmittel: Löschdecke, Löschposten, Feuerlöscher Notfallorganisation: Dusche, Erste Hilfe, Notrufnummern 	1. Lj	üK I-IV	1.-4.Lj	Instruktion vor Ort Anleiten, schulen und überwachen	VeA iB	1. Lj NeA	2.-4. Lj
	<ul style="list-style-type: none"> Verbrennungen, z.B. beim Löten, Laser-/ Schweissen 	4h	<ul style="list-style-type: none"> Checkliste Schweißen, Schneiden, Löten und Wärmen (Flammenverfahren) (Suva 67103.d) Sicherer Umgang mit dem CO₂-Laser, bestimmungsgemässe Verwendung gemäss Herstellerangaben Wahl geeigneter PSA, Atemschutz Korrektur Einsatz und Unterhalt der PSA 	1. Lj	üK I-IV	1.-4.Lj	Instruktion vor Ort Anleiten, schulen und überwachen	VeA iB	1. Lj NeA	2.-4. Lj
Umgang mit Gefahrstoffen, z.B.- - Klebstoffe, Leim - Schleifmittel - Poliermittel - Reinigungsmittel	<ul style="list-style-type: none"> Brand- und Explosionsgefahr 	5a	<ul style="list-style-type: none"> Feuerdreieck, explosionsfähige Atmosphäre, Zündquellen Gasexplosionen Explosionsschutzmassnahmen Löschmittel: Löschdecke, Löschposten, Feuerlöscher Notfallorganisation: Dusche, Erste Hilfe, Notrufnummern 	1. Lj	üK I-IV	1.-4.Lj	Anleiten, schulen und überwachen	VeA iB	1. Lj NeA	2.-4. Lj
	<ul style="list-style-type: none"> Gesundheitsgefährdung / -schädigung, z.B. Vergiftung, Verätzung, Allergie Reizung der Atemwege Reizung von Schleimhaut Reizung der Haut Augenverletzungen (Spritzer) 	6a	<ul style="list-style-type: none"> Piktogramme des Global Harmonisierten Systems GHS und frühere Gefahrensymbole Gefährdungs- und Sicherheitshinweise H- und P-Sätze (frühere R- und S-Sätze) MAK-Wert Sicherheitsdatenblatt SDB, Spezifikationsblatt und Etikette der verwendeten Gefahrstoffe Wahl geeigneter PSA Korrektur Einsatz und Unterhalt der PSA Sicherer Transport Fachgerechte Lagerung, Verwendung und Entsorgung Hautschutz 	1. Lj	üK I-IV	1.-4.Lj	Anleiten, schulen und überwachen	VeA iB	1. Lj NeA	2.-4. Lj

Legende: ÜK: überbetriebliche Kurse; BFS: Berufsfachschule; PSA: Persönliche Schutzausrüstung; Lj: Lehrjahr; VeA iB: Vor erfolgter Ausbildung im Betrieb; NeA: Nach erfolgter Ausbildung

Diese begleitenden Massnahmen wurden von der OdA gemeinsam mit einem/r Spezialist/in der Arbeitssicherheit erarbeitet und treten am 1. August 2017 in Kraft.

Aarau, 26. Juni 2017

Schweizerischer Verband der Graveure

Der Präsident/die Präsidentin

der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin

Heidersberger Beat

Farmakis Sofia

Diese begleitenden Massnahmen werden durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI nach Artikel 4 Absatz 4 ArGV 5 mit Zustimmung des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO vom 16. Juni 2017 genehmigt.

Bern, 30. Juni 2017

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation

Jean-Pascal Lüthi

Leiter Abteilung berufliche Grundbildung und Maturitäten